Landkreis Quedlinburg
Stadt Quedlinburg
Gemarkung Quedlinburg
Flur 37
Flurstück 180/2 (teilweise)

Lageplan mit vorhandenen Märkten
M 1:2.000

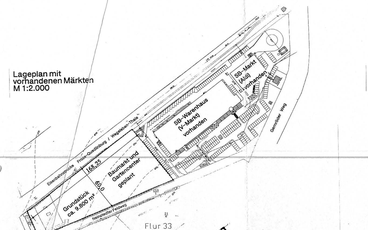

Begrünungsplan mit Bepflanzungsvorschlägen
M 1:1.000

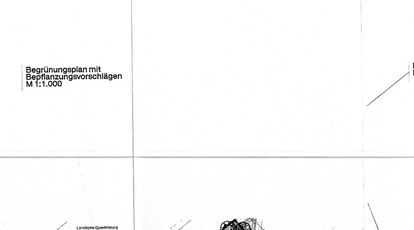

Flurkartenausschnitt
M 1:1.000

Landkreis Quedlinburg
Stadt Quedlinburg
Gemarkung Quedlinburg
Flur 37
Flurstück 180/2 (teilweise)

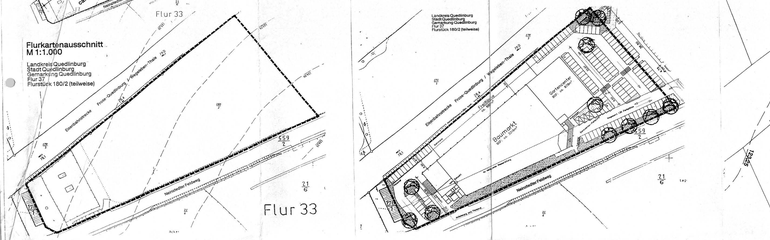

Planzeichnung
M 1:500

Landkreis Quedlinburg
Stadt Quedlinburg
Gemarkung Quedlinburg
Flur 37
Flurstück 180/2 (teilweise)

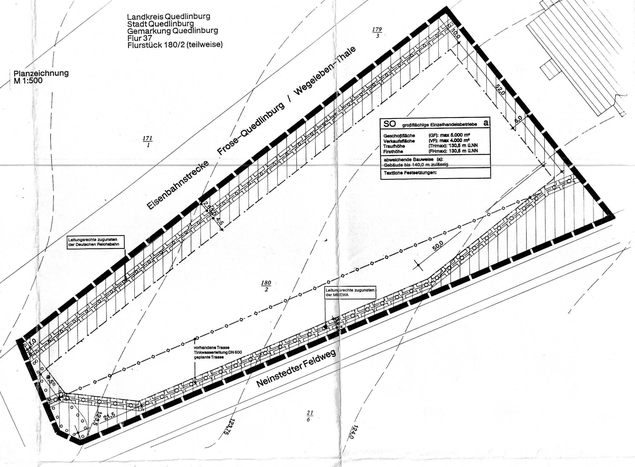

Ansichten und Schnitte
M 1:500

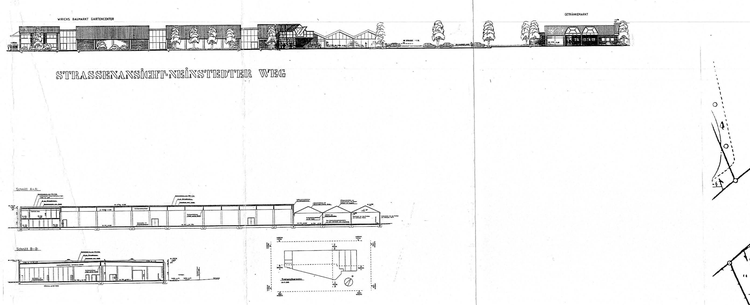

Lageplan des Vorhabens
M 1:500

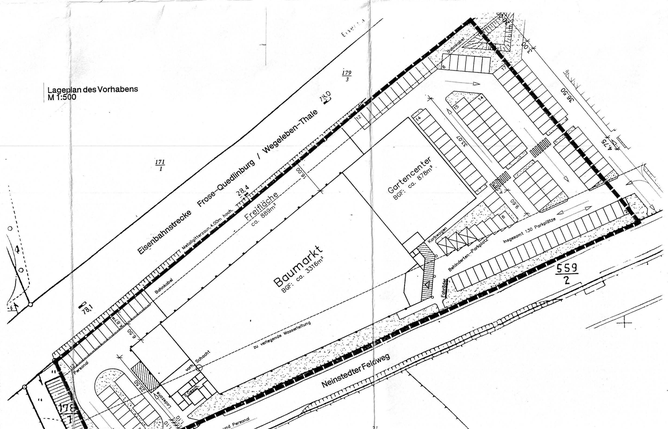

Planzeichenerklärung

Planzeichen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. S. 58)

Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO § 11 BauNVO
SO — Sonstige Sondergebiete	
Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16 bis 21 BauNVO § 20 BauNVO
5.000 m² — Geschoßfläche (GF)	
TH max 132,5 — Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze, Traufhöhe in m über NN	§ 16 Abs. 3 BauNVO Abs. 1 BauNVO
FH max 134,5 — Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze, Firsthöhe in m über NN	§ 16 Abs. 3 BauNVO § 19 Abs. 3 BauNVO
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO § 22 Abs. 4 BauNVO
a — abweichende Bauweise	
Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO
Überbaubare Grundstücksfläche	§ 23 BauNVO
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB
unterirdisch	
Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 und Abs. 6 BauGB
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Sonstige Festsetzungen, Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke	§ 9 BauGB
mit Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplan	§ 9 Abs. 7 BauGB
Darstellung des Bestandes	
Flurgrenze, Flurstücksgrenze	
307 — Flurstücksnummer	
Gebäude mit sonstiger Nutzung	
174 — Höhenlinie z.B. 174 m über NN	

Textliche Festsetzungen

aufgrund des § 7 Abs. 1 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes (WoBauErlG) vom 17. Mai 1990 (BGBl. I. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466, 473)

§ 1 Planungsrechtliche Festsetzungen

aufgrund des § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466), in Verbindung mit der Verordnung über die zulässige Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466, 479)

1 Art der baulichen Nutzung — (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet (SO), großflächige Einzelhandelsbetriebe — (§ 11 BauNVO)

1.1 Im Sondergebiet (SO), großflächige Einzelhandelsbetriebe, ist nur die Errichtung eines Baumarktes und Gartencenters mit den dazugehörenden Nebennutzungen auf befestigten Freiflächen, wie z.B. Stellplätze, Zufahrten und Freilager, zulässig.

a — abweichende Bauweise

– Bruttogeschoßfläche — höchstens 5.000 m²
– Verkaufsfläche — höchstens 4.000 m²
– Befestigte Fläche für Stellplätze (ca. 130) — höchstens 3.000 m²
– Befestigte Fläche insgesamt — höchstens 9.000 m²

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 BauNVO)

1.2 Das Warensortiment des Baumarktes ist so abzugrenzen, daß zentrenschädliche Auswirkungen i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO vermieden werden.
Anlage 1 zur Begründung: Sortimentsabgrenzung Baumarkt
Anlage 2 zur Begründung: Sortimentsabgrenzung Gartencenter

Der Verkauf von Lebensmitteln und Getränken ist nur ausnahmsweise und nur auf einer Verkaufsfläche von insgesamt 60,0 m² (z.B. Kantine, Cafeteria oder Stehimbiß) zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 BauNVO)

1.3 Ausnahmsweise 1 Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen oder für den Betriebsleiter zugelassen werden.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 BauNVO)

2 Gebäudehöhe – höchstens zulässige Höhen von Traufe (Trimax) und First (Firmax) — (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Die Höhe der Traufe oder des Firstes von Gebäuden darf die in der Planzeichnung zu dieser Satzung in Meter (m) über Normalnull (üNN) mit den Planzeichen Trimax und Firmax als Höchstwert festgesetzten Höhen der Traufe oder des Firstes (z.B. Trimax 130,5 m üNN für eine höchstens zulässige Traufhöhe von 130,5 m üNN) nicht überschreiten.

Traufe im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie der Außenwand- mit der Dachfläche.

First im Sinne dieser Festsetzung ist die horizontal verlaufende ungebrochene Schnittlinie zweier Dachflächen oder der Außenwand- mit der Dachfläche (Pultdach).
(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO)

3 Flächen für die Regelung des Wasserabflusses — (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Niederschlagswasser, das nicht schädlich verunreinigt ist und nicht unmittelbar dezentral versickert werden kann, ist einer Regenwasserrückhalteanlage oder einem Regenwasserrückhaltebecken mit zugeordneter Pflanzenkläranlage zur biologischen Reinigung an dem in der Planzeichnung festgesetzten Standort und danach über Schluckbrunnen dem Grundwasser zuzuleiten.

Für Planung, Bemessung und Bau entwässerungstechnischer Anlagen zur Reinigung, Rückhaltung und Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser ist das Regelwerk der ATV-Abwasser–Abfall, z.B. Arbeitsblatt A 138 (Januar 1990) anzuwenden.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Die ausgewiesene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist nach Herrichtung, sonstiger notwendiger Bodenarbeiten und der vorgeschriebenen Bepflanzung der pflanzlichen Eigenentwicklung (Sukzession) zu überlassen, (hierweis: Größe und Lage der Fläche muß nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.).

5 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern — (§ 9 Abs. 1 BauGB)

5.1 Die festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind entsprechend dem zur Satzung gehörenden Begrünungsplan zur grünordnerischen Einbindung des Sondergebietes (SO) in die landschaftliche Umgebung und zur Abschirmung des gewerblichen Abzuganges mit standortgerechtigkeiten Laubgehölzen, vorwiegend der potentiell natürlichen Vegetation, dicht zu bepflanzen.

Im Kernbereich der Pflanzung sind im Abstand von durchschnittlich höchstens 10,0 m als Reihe oder Gruppe Hochstamm/sonstige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm, gemessen in 1,0 m Höhe über dem Gelände, und einer späteren Wuchshöhe bis 6,0 m anzupflanzen. Die Pflanzung ist gebietsnah und mehrreihig/dicht anzulegen und zu den Rändern hin abzustufen. Sie ist zu pflegen, ständig zu erhalten und, soweit erforderlich, zu ergänzen und zu erneuern.

5.2 Mehr als 10,0 m breite Außenwandflächen ohne Öffnungen sind im Abstand von höchstens 3,0 m mit kletternden oder rankenden Pflanzen zu begrünen. Zur Unterstützung und zum Schutz der Berankung sind ausreichend große Pflanzflächen und geeignete Rankhilfen vorzusehen. Die Berankung ist zu pflegen, zu erneuern und ständig zu erhalten.

5.3 Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Stellplätzen sind mit mindestens einem kleinkronigen Laubbaum je 10 Stellplätze zu bepflanzen.

Diese Festsetzung gilt nicht für grünordnerisch gestaltete, mit mindestens einem großkronigen Laubbaum je 50 m² bepflanzte und gepflegte, im Mittel mindestens 15,0 m breite, nicht eingefriedete Flächen entlang den öffentlichen Verkehrsflächen.

5.4 Sämtliche Pflanzungen sind im Herbst des Jahres der vorgesehenen Inbetriebnahme des Vorhabens, spätestens im darauf folgenden Frühjahr anzulegen.

5.5 Für die Anlage von Neupflanzungen sowie für die Ergänzung, Entwicklung oder Umwandlung vorhandener Gehölzbestände sind nur Pflanzenarten zulässig, die der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen oder in ihren Eigenschaften und Funktionen damit vertraglich sind.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Für das Anpflanzen sind nur Arten aus folgender Liste zu verwenden:

Bezeichnung: deutsch	botanisch
Mittelgroße und kleine Laubbäume:	
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Traubenkirsche	Prunus padus
Eberesche	Sorbus aucuparia
Mehlbeere	Sorbus intermedia
Elsbeere	Sorbus torminalis

Höhere Sträucher:

Felsenbirne	Amelanchier ovalis
Sommerflieder	Buddleia alternifolia
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Kornelkirsche	Cornus mas
Hartriegel	Cornus alba
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna
Hortensie	Hydrangea arborescens
Liguster	Ligustrum vulgare
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Pfeifenstrauch	Philadelphus coronarius
Schlehe	Prunus spinosa
Hundsrose	Rosa canina
Apfelrose	Rosa rugosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Traubenholunder	Sambucus racemosa
Spierstrauch	Spiraea argula
Flieder	Syringa vulgaris
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Schneeball	Viburnum opulus

§ 2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung)

aufgrund des § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Bauordnung (BauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1990 (GBl. I. Nr. 50. S. 929)

6 Zulässige Farbtöne — (§ 83 Abs. 1 Nr. 1 BauO)

Für die Bestimmung des Rahmens zulässiger Farbtöne sind stets die durch Nummern bezeichneten Farbtöne des Farbregisters RAL 840 HR maßgeblich, nicht jedoch die Nummern der zur Bezeichnung des Rahmens verwendeten Farbtöne.

7 Fassaden — (§ 83 Abs. 1 Nr. 1 BauO)

7.1 Die dem Neinstedter Feldweg zugewandte Fassade des Baumarktes und des Gartencenters ist in Wand- und Dachzone durch Wechsel von Material und Farbgebung und durch mindestens 4,0 m breite und mindestens 0,5 m tiefe geschoßhohe Vor- oder Rücksprünge in Abschnitte von höchstens 20,0 m Länge zu gliedern.

7.2 Für Außenwandflächen, die nicht als Sichtmauerwerk oder durchsichtig verglaste Flächen hergestellt werden, sind nur nichtglänzende Materialien in gedeckten Farben zulässig.

7.3 Für Sichtmauerwerk sind nur nichtglänzende Materialien aus gebrannten Ton in gedeckten Farben der folgenden Farbtöne nach dem Farbregister RAL 840 HR und deren Zwischentönen zulässig:

von rotorange	(2001)	aus Farbreihe orange
über koralleenrot	(3016)	aus Farbreihe rot
und tomatenrot	(3013)	aus Farbreihe rot
bis kupferbraun	(8004)	aus Farbreihe braun

7.4 Für den Anstrich von Verbretterungen und sonstigen Bauteilen aus Holz sind nur offenporige Anstriche, farblos oder in gedeckten Farben zulässig.

7.5 Nur für konstruktive und zugleich gliedernde Bauteile darf Sichtbeton ohne Vorsatz aus natürlichen Materialien oder Materialien aus gebranntem Ton oder ohne behandelte Oberfläche verwendet werden.

8 Dächer — (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 BauO)

8.1 Mehr als 20° geneigte Flächen eines Daches dürfen, wenn sie nicht der Belichtung dienen, nur die gleiche Neigung aufweisen.

8.2 Für die Eindeckung mehr als 28° geneigter Dächer sind nur Pfannen in folgenden Farbtönen nach dem Farbregister RAL 840 HR und deren Zwischentönen zulässig:

von rotorange	(2001)	aus Farbreihe orange
über koralleenrot	(3016)	aus Farbreihe rot
bis tomatenrot	(3013)	aus Farbreihe rot

8.3 Flachdächer mit einer Fläche bis zu 30,0 m² sind als Kies- oder begrünte Dächer auszubilden.

8.4 Von Büro-, Personal- und Wohnräumen sowie von öffentlichen Verkehrsflächen sichtbare Flachdächer sind auf einem mindestens 3,0 m breiten Pflanzstreifen gegen Einsicht mit Sträuchern und ausreichend hoch wachsenden Kletterpflanzen zu bepflanzen. Die Pflanzbreite darf nicht mehr als 0,5 m innerhalb der Gebäudekante liegen.

9 Garagen — (§ 83 Abs. 1 Nr. 4 BauO)

Für die Gestaltung von Garagen, die entweder mit dem Hauptgebäude baulich verbunden oder in Gruppen (2 oder mehr Garagen) angeordnet werden, gelten die Festsetzungen für Fassaden (Ziffer 7 Textliche Festsetzungen) und Dächer (Ziffer 8 Textliche Festsetzungen).

10 Werbeanlagen — (§ 83 Abs. 1 Nr. 1 BauO)

Entlang dem Neinstedter Feldweg sind Werbeanlagen nur flach an Gebäudeaußenwänden und nur unterhalb der Traufe zulässig. Die Größe der Fläche der Werbeanlagen darf insgesamt jeweils ein Zehntel der Länge und ein Fünftel der Höhe der jeweiligen Gebäudeaußenwand nicht überschreiten. Es sind nur Werbeanlagen ohne grelle Farben zulässig. Fahnen, blinkende und bewegliche Werbeanlagen sind unzulässig. Gebäude und Gebäudeteile dürfen nicht mit Licht angestrahlt werden. Die Beleuchtung des Gebäudes und der Freiflächen muß auch nach Art und Lichtstärke der Wirkung des angestrahlten Schlosses, gegenüber vom Moorberg, deutlich untertreffen.

11 Einfriedungen — (§ 83 Abs. 1 Nr. 4 BauO)

Einfriedungen sind nur in Verbindung mit Pflanzungen aus Sträuchern oder Hecken zulässig, die mindestens die Höhe der Einfriedung erreichen. Der Abstand von Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen muß mindestens 1,5 m betragen.

12 Sonstige bauliche Anlagen — (§ 83 Abs. 1 Nr. 4 BauO)

12.1 Begeh– und befahrbare Verkehrsflächen, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht wasserundurchlässig befestigt hergestellt sein müssen, wie Pkw-Stellflächen, Fußwege und gestaltete Plätze, dürfen nur mit luft– und wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden, wie z.B. mit möglichst großkörnigem Pflaster, Schotterrasen oder wassergebundener Decke.

12.2 Für luft– und wasserdurchlässige Beläge sind nur Materialien in folgenden Farben folgender Farbtöne nach dem Farbregister RAL 840 HR und deren Zwischentönen zulässig:

von sandgelb	(1002)	aus Farbreihe gelb
über braungelb	(1011)	aus Farbreihe gelb
und lehmbraun	(8003)	aus Farbreihe braun
bis schiefergrau	(7015)	aus Farbreihe grau

12.3 Standplätze für Müllbehälter und Lagerflächen für Transportgestelle und Verpackungsmaterialien sind durch Anordnung, Materialwahl und Farbgebung so zu gestalten, daß sie vom öffentlichen Verkehrsraum eingesehen werden noch störend wirken können. Sie sind in die Gestaltung von Gebäuden, Einfriedungen und Bepflanzungen einzubeziehen.

13 Ordnungswidrigkeiten — (§ 61 BauO)

Ordnungswidrig handelt nach § 61 BauO, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der Ziffern 6 – 12 dieser bauordnungsrechtlichen Festsetzungen entspricht. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 3 BauO mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

1. Beteiligung der Raumordnungsbehörde

Zu dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 15 "Baumarkt mit Gartencenter Neinstedter Feldweg" in Quedlinburg ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 BauGB beteiligt worden.

Quedlinburg, 06.05.2004

Siegel — (Schröder) Bürgermeister

2. Beschränkung der Planunterlage

Der katastermäßige Bestand sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Wernigerode, — Katasteramt Wernigerode i.A.

Siegel — (Schröder)

3. Vorgezogene Bürgerbeteiligung

Die Durchführung einer frühzeitigen öffentlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. § 246 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Sitzung am 17. März 1994, 60.06, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hannover, 29. März 1994 — gez. v. Lange (v. Lange) Planverfasser

4. Planverfasser

Der Entwurf der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 15 "Baumarkt mit Gartencenter Neinstedter Feldweg" in Quedlinburg, bestehend aus § 1 Vorhaben- und Erschließungsplan und § 2 Ergänzende Bestimmungen, wurde ausgearbeitet.

Hannover, 29. März 1994 — Institut für Stadt- und Regionalplanung Hannover ISR

5. Öffentliche Auslegung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 17. März 1994 den Entwurf der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 15 "Baumarkt mit Gartencenter Neinstedter Feldweg", bestehend aus § 1 Vorhaben- und Erschließungsplan und § 2 Ergänzende Bestimmungen, sowie die örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung, Begründung und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Quedlinburg, — (Schröder) Bürgermeister

6. Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Quedlinburg hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 15 "Baumarkt mit Gartencenter Neinstedter Feldweg" in Quedlinburg ortsüblich bekanntgemacht.

Quedlinburg, — (Schröder) Bürgermeister

7. Satzungsbeschluß und Begründung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 17. März 1994 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 15 "Baumarkt mit Gartencenter Neinstedter Feldweg" in Quedlinburg, bestehend aus § 1 Vorhaben- und Erschließungsplan und § 2 Ergänzende Bestimmungen, sowie die örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466, 479) sowie § 83 Abs. 1 der Bauordnung (BauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1990 (GBl. I. Nr. 50. S. 929) und die § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I. Nr. 28 S. 255) diese Satzung, bestehend aus

§ 1 Bestandteile der Satzung
§ 2 Ergänzende Bestimmungen

in ihrer Sitzung am — als Satzung beschlossen.

Quedlinburg,

(Dr. Sterzenbach) Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung — (Röhricht) Bürgermeister

Siegel

8. Ausfertigung

Es wird hiermit amtlich bestätigt, daß die vorliegende Ausfertigung mit dem Original übereinstimmt.

Quedlinburg, 06.05.2004 — (Schröder) Bürgermeister

Siegel

9. Inkrafttreten

Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 15 "Baumarkt mit Gartencenter Neinstedter Feldweg" in Quedlinburg ist gemäß § 12 BauGB am 28.05.94 im Amtsblatt für die Stadt Quedlinburg ortsüblich bekanntgemacht worden.

Quedlinburg, 06.06.2004 — (Schröder) Bürgermeister

Siegel

10. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung sind eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung sowie Fehler bei der Ermittlung des Abwägungsergebnisses nicht geltend gemacht worden.

Quedlinburg, 06.06.2004 — (Schröder) Bürgermeister

Siegel

11. Genehmigung

Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 15 "Baumarkt mit Gartencenter Neinstedter Feldweg" in Quedlinburg ist gemäß § 12 BauGB am 28.05.94 im Amtsblatt für die Stadt Quedlinburg ortsüblich bekanntgemacht worden.

Quedlinburg, 06.06.2004 — (Schröder) Bürgermeister

Siegel

12. Auskunft

Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplanes wird im Rathaus, Bauamt, Zimmer 34, Marktstraße 1, 06484 Quedlinburg, Tel. 03946/905-0 erteilt.

Quedlinburg, 06.06.2004 — (Schröder) Bürgermeister

Siegel

STADT QUEDLINBURG
Landkreis Quedlinburg

Satzung über den Vorhaben– und Erschließungsplan Nr. 15
"Baumarkt mit Gartencenter Neinstedter Feldweg"
in Quedlinburg

0 5 10 25 50 M 1:500

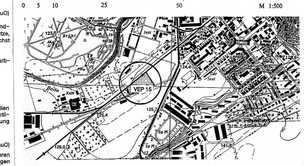

Stand: 02. Juni 1994

Institut für Stadt- und Regionalplanung Hannover ISR